

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28. April 2026

Geltendmachung eines Informationsrechts gegenüber der Stadtgemeinde Bremerhaven im Rahmen der kommunalen Finanzaufsicht – Auswirkungen der Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens Bremerhavens auf eine neue Software

A. Problem

Die Stadt Bremerhaven ist gehalten monatlich im Rahmen verschiedener finanzwirtschaftlicher Auswertungen nach vorgegebenen Mustern des Landes Freie Hansestadt Bremen für den Stabilitätsrat beziehungsweise Bund zu berichten. Sämtliche Berichte zielen nach den Regeln der verfassungsrechtlichen „Schuldenbremse“ auf die Zahlungsströme und somit auf die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben ab.

Die Stadt Bremerhaven hat nach Beendigung ihres seit 25 Jahren betriebenen Finanzsystems ProFiskal von unit4 zum 01.01.2026 ein neues Finanzsystem infoma der Axians Infoma GmbH produktiv gesetzt. Seitdem wurden Steuerschnellmeldungen nur unvollständig und Monatsabschlüsse gar nicht mehr an den Senator für Finanzen übermittelt.

Hieraus ergeben sich folgende Auswirkungen auf gesetzlich vorgeschriebene Datenmeldungen:

- Die gesetzlich vorgeschriebene monatliche SFK1-Meldung wird derzeit ohne Bremerhavener Haushaltsdaten abgegeben. Die SFK-1-Meldung erfasst die Kassenergebnisse der Kernhaushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Sie bildet die Basis für die Zeitreihen der kassenmäßigen Steuereinnahmen.
- Die SFK3-Meldung (Vierteljährliche Kassenstatistik der staatlichen Haushalte) ist eine gesetzlich vorgeschriebene statistische Meldung, die auf dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) basiert. Erfasst werden die Vierteljahresdaten zu Einnahmen, Ausgaben und Schulden der staatlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden). Zusammen mit den Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik der kommunalen Haushalte werden diese zum öffentlichen Gesamthaushalt zusammengefasst. Diese kann in Anbetracht der fehlenden Daten zu den Steuereinnahmen aus Bremerhaven erstmalig nicht abgegeben werden zum April 2026.

Der Amtsleiter der Stadtkämmerei hat mit Nachricht vom 8. April 2026 mitgeteilt, dass aus verschiedenen Gründen bis heute die Ist-Einnahmen nicht vollständig haushaltsstellenscharf aktuell seien. Sämtliche Zahlungseingänge und Kassenbestände seien zwar zentral nachgewiesen und verfügbar, allerdings seien die Zahlungseingänge und Kassenbestände zu den einzelnen Geschäftsvorfällen in den Fachämtern beziehungsweise auf deren Haushaltsstellen nicht komplett zugeordnet.

Es wurde darüber hinaus mitgeteilt, dass vollständig verlässliche Daten für valide Berichte über die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben an das Land Freie Hansestadt Bremen mit höchster Priorität verfolgt würden, allerdings nach derzeitigem Kenntnisstand realistisch nicht vor Ablauf des 30.06.2026 erwartet werden können.

Die dargestellte Entwicklung betrifft potenziell die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften sowie die ordnungsgemäße Darstellung der Finanzlage. Zur sachgerechten Prüfung und Wahrnehmung der dem Senat obliegenden Kommunal- und Finanzaufsicht besteht ein insofern Bedarf an weitergehenden Informationen und Unterlagen seitens der Stadtgemeinde Bremerhaven.

B. Lösung

Nach § 1 des Gesetzes zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht vom 16. Dezember 2025 (Brem.GBl. 2025, S. 1388, 1390) unterliegt die Stadtgemeinde Bremerhaven der Aufsicht des Senats.

Gemäß § 2 beschränkt sich die Aufsicht auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltung. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften, einschließlich der ordnungsgemäßen Erfassung und Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben.

Zur effektiven Wahrnehmung dieser Aufsichtsbefugnisse ist der Senat berechtigt, die hierfür erforderlichen Informationen einzuholen. Dieses Informationsrecht ergibt sich als notwendige Annexkompetenz aus der gesetzlich zugewiesenen Aufsichtsfunktion.

Darüber hinaus ergeben sich aus den Regelungen zur Haushaltsgenehmigung und Haushaltsüberwachung (§ 3 ff.) weitergehende Prüf- und Eingriffsrechte, die ohne entsprechende Informationsgrundlage nicht ausgeübt werden können.

Die offenen Fragestellungen und Unregelmäßigkeiten bei der Verbuchung von Zahlungseingänge und Kassenbestände zu den einzelnen Geschäftsvorfällen begründen einen konkreten Anlass zur aufsichtsrechtlichen Prüfung. Ohne eine umfassende Sachverhaltsaufklärung ist eine Bewertung der Haushaltsführung der Stadtgemeinde Bremerhaven nicht möglich.

Die Anforderung entsprechender Informationen stellt das mildeste geeignete Mittel dar und ist gegenüber weitergehenden aufsichtsrechtlichen Maßnahmen vorrangig.

Im Fokus des Informationensuchens des Senats nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht stehen folgende Fragestellungen, die im Anschluss an die Senatsbefassung schriftlich an die Leitung der Stadtkämmerei durch den Senator für Finanzen übermittelt werden.

1. Welche konkreten Umstände führen dazu, dass Bremerhaven derzeit keine regulären Monatsabschlüsse tätigen kann und dass Buchungen nicht vollständig im System enthalten sind?
2. Wie stellt sich der aktuelle Buchungsstand bzw. Rückstand bei den Verbuchungen dar und welcher konkrete Zeit- und Maßnahmenplan wurde seitens der Stadtkämmerei aufgesetzt, um Abhilfe zu schaffen?

3. Wie erfolgt derzeit die Problembhebung? Welche Unterstützungsoptionen wurden zur Behebung der Problemlagen geprüft?
4. Welche Maßnahmen hat Bremerhaven ergriffen, um schnellstmöglich wieder die gesetzlich erforderlichen Daten an das Land übermitteln zu können?
5. Gibt es über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus weitere Möglichkeiten, den Prozess zu beschleunigen? Wie stellen sich diese dar?
6. Wie stellt sich die Sachlage konkret in der Stadtkasse dar? Welche Aufgaben konnten aus welchen Gründen nicht wahrgenommen werden, welche Maßnahmen wurden zur Behebung der Problemlagen ergriffen und wie stellt sich die Situation aktuell dar?
7. Welche weiteren Verwaltungseinheiten sind neben der Stadtkasse in welcher Weise zusätzlich von Problemlagen bei der Softwareeinführung betroffen? Wie sehen hier die Lösungsprozesse und Zeitplanungen der Behebung aus?

C. Alternativen

Keine. Das Informationsersuchen ergibt sich aus § 3 des Gesetzes zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Für die Stadt Bremerhaven ergeben sich durch diese Vorlage keine finanziellen Auswirkungen. Gender- und Klimaaspekte sind nicht betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt und dem Magistrat Bremerhaven vorab zur Kenntnis gegeben worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G. Beschluss

1. Der Senat beauftragt den Senator für Finanzen gemäß § 3 des Gesetzes zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht, dem Magistrat die in der Vorlage aufgeführten Fragestellungen des Senats schriftlich mit einer zweiwöchigen Antwortfrist zu übermitteln.
2. Der Senat ermächtigt den Senator für Finanzen seine Befugnisse gemäß § 3 des Gesetzes zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht eigenständig wahrzunehmen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen nach Auswertung der vorgelegten Informationen über das Ergebnis der Prüfung sowie über etwaigen weiteren Handlungsbedarf zu berichten.